



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
13.08.20	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bischheim über die öffentliche Auslegung des Grundflächenverzeichnisses (Jagdkataster) und über die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 19.09.2020	411
01.09.20	Bekanntmachung über die Benennung der Höfe „Pfalzblick“ und „Zedernhof“ der Ortsgemeinde Mörsfeld	412
15.09.20	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2020	413
18.09.20	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Bennhausen	415

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
08.09.20	Bekanntmachung der Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag V geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	416

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Bischheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Bischheim liegt in der Zeit vom 14.09.2020 bis einschließlich 29.09.2020 während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Seit 16.03.2020 ist das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona- Pandemie geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in den ausgelegten Jagdkataster ist möglicherweise nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Liegenschaftsabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-410, oder -412 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Neuen Allee 2 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Liegenschaftsabteilung) aufzunehmen.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Bischheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Bischheim werden hiermit zu einer am

**Dienstag, dem 29.09.2020, um 19:15 Uhr
im Gaststättenraum der Turnhalle, Hauptstraße 65, Bischheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Rechnungslegung und Entlastung 2019
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2019
4. Abschussplan 2020/2021
5. Ersatzwahl Vorstandsvorsitzenden
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines dritten Jagdpächters
7. Information – Sachstand Datenschutzbeauftragter
8. Information - Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften ab dem Jahr 2021
9. Sonstiges

Bischheim, 13.08.2020

gez.

(Füge)

Stv. Jagdvorsteher

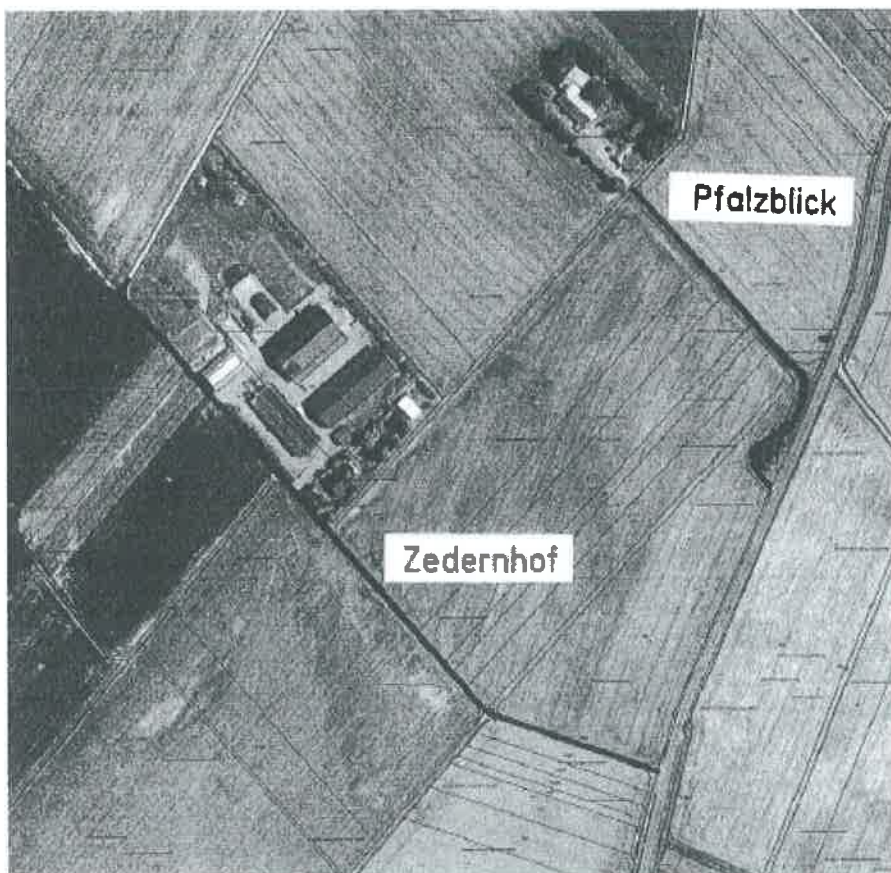
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Az.: 3/001 12/11/SH

Bekanntmachung

Benennung der Höfe „Pfalzblick“ und „Zedernhof“, Mörsfeld

Der Gemeinderat hat am 05. August 2020 beschlossen, die in der Anlage gekennzeichneten Höfe „**Pfalzblick**“ und „**Zedernhof**“ zu benennen.



Mörsfeld, den 01.09.2020


(Volker)
Ortsbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2020 vom 15.09.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 10.09.2020 - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.334.180 €	-84.630 €	1.249.550 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.461.740 €	38.930 €	1.500.670 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-127.560 €	-123.560 €	-251.120 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-87.240 €	-123.560 €	-210.800 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	290.000 €	-260.000 €	30.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	330.000 €	50.000 €	380.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-40.000 €	-310.000 €	-350.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	127.240 €	433.560 €	560.800 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **in Höhe von 40.000 € um 340.000 € erhöht und damit auf 380.000 € neu festgesetzt. Davon dienen 356.000 € zur Zwischenfinanzierung.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:	für das Haushaltsjahr 2020
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	von bisher 330 v.H. auf 350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 365 v.H. auf 380 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	365 v.H. (unverändert)
Die Steuersätze für die für die Erhebung von Hundesteuer bleiben unverändert.	

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **26.03.2019** beschlossene **Stellenplan wird geändert.** (siehe Seite 39)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	917.749,74 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	865.462,24 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	713.482,24 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	462.362,24 €

Morschheim, 15.09.2020

gez. Wahl

(Wahl,)

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **21.09.2020 bis 30.09.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Bennhausen

Der **Ortsgemeinderat Bennhausen** hat in seiner Sitzung am **14.09.2020** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2019** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	226.359,32 €
Aufwendungen	216.063,79 €
 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	 10.295,53 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 1.500.930,92 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2019** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **21.09.2020 bis 30.09.2020** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.
Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf Weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.

Kirchheimbolanden, **18.09.2020**
Verbandsgemeindeverwaltung
In Vertretung:

gez. Juchem

(Juchem)
Erster Beigeordneter

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und
Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Flomborn
Az.: 91321-HA10.2

Bad Kreuznach, 08.09.2020
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-552
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag V
geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin
über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Flomborn**, Landkreis Alzey-Worms, wird der durch Nachtrag V geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. Hierdurch entstehen den Betroffenen aber keine rechtlichen Nachteile.

Die Erörterung findet

im Zeitraum vom 06. bis 08.10.2020,
vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 13.00 bis 16.00 Uhr, telefonisch statt.

Hierzu stehen Ihnen Mitarbeiter des DLR unter folgenden Telefonnummern für Auskünfte zur Verfügung: **0671-820 552 oder 0671-820 553.**

Jeder vom Nachtrag V betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann eine Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91321 Flomborn >> 5. Karten) eingesehen werden. Die örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (dlr-rnh@dlr.rlp.de) beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der betroffenen Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag V geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, den 20.10.2020,

zu dem die von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten hiermit geladen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch bedingten Kontaktbeschränkungen wird auf einen öffentlichen Anhörungstermin verzichtet.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag V geänderten Flurbereinigungsplanes **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses** entweder in einem persönlichen Anhörungstermin vorbringen oder **innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich**, beginnend mit dem 21.10.2020 oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Sollten Beteiligte einen persönlichen Anhörungstermin gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG beim DLR in Bad Kreuznach wünschen, bitten wir diesen unter den unter I. genannten Telefonnummern oder per E-Mail (andreas.kanzler@dlr.rlp.de oder dlr-rnh@dlr.rlp.de) am Anhörungstermin für den Zeitraum der Widerspruchsfrist zu beantragen.

Diese Anhörungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bis zum Sitzplatz zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet

auf der Seite www.dlr.rlp.de unter service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche erheben wollen, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> 91321 *Flomborn* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

Der Übergang von Besitz und Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt am 06.10.2020 bzw. zu den Zeitpunkten der Überleitungsbestimmungen vom 16.09.2013 bezogen auf das Jahr 2020, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Im Auftrag

gez.

Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)